

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus! Drucken Sie es nur zum
Unterschreiben und Faxen aus!
An die Bildungsdirektion für Steiermark Körblergasse 23, 8011 Graz

(Auf die von der Bildungsdirektion für Steiermark
vorgesehenen Einbringungsmöglichkeiten unter [https://
www.bildung-stmk.gv.at/kontakt.html](https://www.bildung-stmk.gv.at/kontakt.html) wird hingewiesen.) **Ein
Anbringen mittels E-Mail ist unzulässig und kann nicht
bearbeitet werden.**

Bei Einbringung über eine Schule Name und Schulkennzahl:

Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht für die Vorschulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Die Anzeige hat jedenfalls bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen.

_____	_____	_____
Vorname des Schulkindes	Nachname des Schulkindes	Geburtsdatum
Geschlecht:	Erstsprache des Schulkindes:	Staatsbürgerschaft des Schulkindes
Anrede	_____	_____
	Vor- und Nachname der erziehungsberechtigten Person	Tel.
_____	_____	_____
Straße Nr.	PLZ	Ort

E-Mail:

Der Kindergartenbesuch dient nicht der Erfüllung der Schulpflicht und ersetzt daher auch nicht den häuslichen Unterricht!

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der häusliche Unterricht mit dem schulischen Unterricht gleichwertig ist. Die Bildungsdirektion ist jedoch verpflichtet, eine „Grobprüfung“ des angezeigten häuslichen Unterrichts vorzunehmen, um festzustellen, ob diese Gleichwertigkeit auch im konkreten Einzelfall gegeben ist.

Der Partei kommt im Verfahren eine Mitwirkungspflicht zu.

Welche Person hält den Unterricht (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft)? Welche Erstsprache hat die unterrichtende Person?

Verfügt die unterrichtende Person über ausreichende zeitliche Ressourcen?

Welche berufliche Tätigkeit übt die unterrichtende Person aus?



Hat die unterrichtende Person Kenntnisse über den Vorschullehrplan bzw. woher bezieht er Informationen über den Lehrplan?

Hat sich die unterrichtende Person über pädagogische Konzepte informiert bzw. welches pädagogische Konzept findet Anwendung? Hierbei ist zuzüglich eine Zusammenfassung des beabsichtigten pädagogischen Konzepts anzuführen.

Wo findet der Unterricht statt?

Wann findet der Unterricht statt?

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen von Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht möglich. Sofern das Kind auch im darauffolgenden Schuljahr den häuslichen Unterricht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion bis eine Woche nach dem Ende des kommenden Unterrichtsjahres erneut die Teilnahme am häuslichen Unterricht mittels entsprechenden Formblatts anzuzeigen ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Die Entscheidung der Schulleitung über die mangelnde Schulreife des Kindes, in der der Grund für die mangelnde Schulreife angeführt sein muss, ist dem Antrag in Kopie jedenfalls beizuschließen!

Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person

Bestätigung der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache durch die Schulleitung, welche die mangelnde Schulreife des Kindes festgestellt hat:

Unterschrift der Schulleitung